

# ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Agnes Prammer, Alma Zadić, Freundinnen und Freunde

betreffend Bekenntnis zur Europäischen Menschenrechtskonvention

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (67 d.B.): Bundesgesetz über die Bewilligung des Bundesvoranschlages für das Jahr 2025 (Bundesfinanzgesetz 2025 – BFG 2025) samt Anlagen – UG 13 Justiz

## BEGRÜNDUNG

Das Leitbild der Justiz im Teilheft UG 13, S. 104 lautet: „Wir stehen für die Wahrung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit, gewährleisten die Rechtsstaatlichkeit durch unabhängige Rechtsprechung, handeln unter Achtung der Grund- und Menschenrechte in sozialer Verantwortung und sichern durch unsere Leistungen den Rechts- und Wirtschaftsstandort Österreich.“ Damit wird die Wichtigkeit der Menschenrechte und ihrer Wahrung durch unabhängige Gerichte betont.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist ein unverzichtbarer Pfeiler des europäischen Rechtsstaats und ein zentrales Instrument zum Schutz der Grund- und Freiheitsrechte. Ihre Geltung, Durchsetzbarkeit und fortlaufende Weiterentwicklung beruhen auf der Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dessen Unabhängigkeit ein Grundpfeiler des menschenrechtlichen Schutzsystems in Europa ist. Sie gilt in Österreich auch als Verfassungsrecht.

In jüngster Zeit mehren sich allerdings politische Vorstöße, die auf eine Schwächung oder Umdeutung der Konvention abzielen – entweder durch Versuche, ihre Auslegung der politischen Einflussnahme zu unterwerfen, oder durch Forderungen, die Konvention selbst zu öffnen und dadurch potenziell auszuhöhlen. Solche Forderungen, auch wenn sie rhetorisch mit Modernisierungsabsichten oder „sachlicher Diskussion“ begründet werden, bergen erhebliche Risiken.

Denn eine formale Änderung der Konvention bedeutet zwangsläufig, dass alle Bestimmungen zur Disposition stehen. Der Schutz der Menschenrechte darf aber niemals einem politischen Basar unterworfen werden. Deshalb wurden Erweiterungen und Ergänzungen bisher stets über Zusatzprotokolle eingeführt, während der Kernbestand der Menschenrechtskonvention nie angetastet wurde.

Die Konvention hat sich seit über 70 Jahren als lebendiges Instrument bewährt. Ihre Auslegung durch den EGMR trägt kontinuierlich gesellschaftlichen Entwicklungen

Rechnung. Diese dynamische Rechtsfortbildung ist eine Stärke des bestehenden Systems, nicht dessen Schwäche.

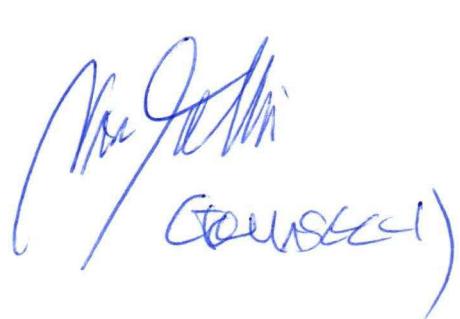
Die Gewaltenteilung – insbesondere die richterliche Auslegung der Konvention durch den EGMR – ist konstitutiv für den menschenrechtlichen Schutzrahmen. Politische Einflussversuche untergraben die Unabhängigkeit des Gerichtshofs, schwächen das Vertrauen in den Rechtsstaat und gefährden die universellen Garantien der EMRK – insbesondere für jene, die auf den Schutz durch die Justiz angewiesen sind.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgenden Antrag

### **ENTSCHLIESSUNGSAANTRAG**

*Der Nationalrat wolle daher beschließen:*

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten, werden aufgefordert, jeder Schwächung der Europäischen Menschenrechtskonvention klar entgegenzutreten, die Unabhängigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte bei der Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention zu achten und sich weiterhin für die Wahrung der EMRK auf europäischer Ebene einzusetzen.“



(Gauseck)



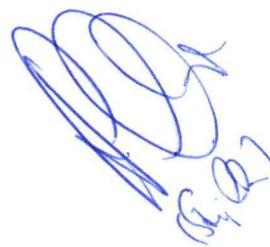
(PPR/KER)



(Dissler)



Ewerling  
GÖTZ



(Kögl)



(Walter)